



H222-0777

Bern, 3. November 2008 / Bon

### Weisungen für Veteranenfahrzeuge

(Artikel 220 Absatz 1 VTS<sup>3</sup>, Artikel 76a VVV<sup>4</sup> sowie Artikel 24 ARV 1<sup>5</sup>)

1. Als Veteranenfahrzeuge gelten **Motorfahrzeuge**, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren;
  - b. die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt. Die Zulassungsbehörde kann zusätzliche Verwendungsbeschränkungen im Fahrzeugausweis eintragen (z. B. die zulässige Anzahl Mitfahrer beschränken);
  - c. die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen; die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich ca. 2000 - 3000 km (bzw. ca. 50 bis 60 Betriebsstunden) beschränkt;
  - d. sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen;
  - e. sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein, wobei Gebrauchsspuren, die auch bei sorgfältiger Pflege entstehen, akzeptiert werden.

**Anhänger** werden nur als Veteranenfahrzeuge zugelassen, wenn sie mit dem Zugfahrzeug mit Veteranenstatus in einer besonderen Verbindung stehen (z. B. Jeep-Anhänger) oder aus anderen Gründen besonders erhaltenswert sind (z. B. historische Wohnwagen). Das Zugfahrzeug ist im Fahrzeugausweis einzutragen.

Für die Beurteilung der Anforderungen nach den Buchstaben d und e können zusätzliche Unterlagen, beispielsweise eine FIVA<sup>6</sup> ID-Card verlangt werden.

2. Die Kantone entscheiden anlässlich einer Nachprüfung, ob die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Im Fahrzeugausweis wird "Veteranenfahrzeug" entweder in der Rubrik "besondere Verwendung" oder als Ziffer 180 gemäss den Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) eingetragen. Das Datum der Erteilung des Veteranenstatus und der dazumalige Kilometerstand (bzw. die Betriebsstunden) sind ebenfalls im Ausweis zu vermerken. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird der Veteranenstatus entzogen.

<sup>3</sup> Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41).

<sup>4</sup> Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (SR 741.31).

<sup>5</sup> Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung; SR 822.221).

<sup>6</sup> Fédération Internationale des Véhicules Anciens ([http://www.fiva.org/Index\\_DE.htm](http://www.fiva.org/Index_DE.htm)).

Auskunft zur FIVA ID-Card gibt die Fédération Suisse des Véhicules Anciens (FSVA; <http://www.fsva.ch>).

3. Die Nachprüfungsintervalle können bei Veteranenfahrzeugen bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden (Abweichung von Art. 33 VTS).
4. Ein Wechselschild oder ein Wechselschilderpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV).
5. Die Kantone können Ausnahmen von den 1932 bzw. 1933 in Kraft getretenen Bestimmungen gewähren für Veteranenfahrzeuge, die damals bereits im Verkehr standen, wenn sonst der historische Wert des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigt würde. Auflagen, die zur Gewährleistung der verkehrs- und betriebssicheren Verwendung verfügt werden, sind im Fahrzeugausweis einzutragen.
6. Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist nicht erforderlich (Abweichung von Art. 117 Abs. 2 VTS).
7. Eine Heckmarkierungstafel (Anh. 4 Ziff. 10 VTS) ist nicht erforderlich.
8. Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit (Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. b VTS).
9. Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Führersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
10. Diese Weisungen treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Oktober 1998.

**Bundesamt für Strassen**



Rudolf Dieterle  
Direktor